

Bauleitplanung der Stadt Wittenburg

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Stadt Wittenburg für das Gebiet westlich der Straße „Vor dem Steintor“, südlich der Straße „Wasserstraße“ bzw. der Straße „Am Wall“, nördlich der privaten Gartenanlage und östlich der „Kastanienallee“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2021 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Stadt Wittenburg für das Gebiet westlich der Straße „Vor dem Steintor“, südlich der Straße „Wasserstraße“ bzw. der Straße „Am Wall“, nördlich der privaten Gartenanlage und östlich der „Kastanienallee“, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Stadt Wittenburg ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Stadt Wittenburg für das Gebiet westlich der Straße „Vor dem Steintor“, südlich der Straße „Wasserstraße“ bzw. der Straße „Am Wall“, nördlich der privaten Gartenanlage und östlich der „Kastanienallee“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Stadt Wittenburg für das Gebiet westlich der Straße „Vor dem Steintor“, südlich der Straße „Wasserstraße“ bzw. der Straße „Am Wall“, nördlich der privaten Gartenanlage und östlich der „Kastanienallee“ von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bürgerdienste und Bauen, 19243 Wittenburg, Molkereistraße 4, 2.OG während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind dazu eine vorherige Anmeldung und die Benutzung eines Mund- und Nasenschutzes unbedingt erforderlich!

Ergänzend wird der rechtskräftige Bebauungsplan und dessen Begründung auf der Homepage der Stadt Wittenburg unter <https://www.amt-wittenburg.de/Bekanntmachungen> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz:

Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Wittenburg wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. <https://www.amt-wittenburg.de/datenschutz/>.

Wittenburg, den 24.06.2021

gez. Christian Greger
Bürgermeister
Stadt Wittenburg

Veröffentlicht am 24.06.2021 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab dem 25.06.2021.